

Schlichtungsstelle für Mandanten: Anwälte machen mit

Die Einstellung der Berufsangehörigen zur Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Bergisch Gladbach und
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Zum Jahresstart wird die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ihre Arbeit beginnen. Doch was halten Anwältinnen und Anwälte von einer Schlichtung bei Streit im Mandat? Das Soldan Institut für Anwaltmanagement hat nachgefragt.

Durch das „Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften“¹ ist mit einem neuen § 191 f BRAO eine bundesweit tätige „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ geschaffen worden. Im Mai 2010 hat der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, *Axel C. Filges, Dr. Renate Jaeger* zur Schlichterin bestellt. *Jaeger* war von 1994 bis 2004 Richterin am Bundesverfassungsgericht und dort im 1. Senat für Fragen der freien Berufe zuständig. In dieser Zeit hat sie sich wiederholt mit pointierten Stellungnahmen zu den freien Berufen² und zur Anwaltschaft im Besonderen³ zu Wort gemeldet. Von 2004 bis 2010 war sie Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, zuletzt als Vizepräsidentin der 5. Sektion. Die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft, in der sie künftig tätig ist, wird ihr Tagesgeschäft zum 1. Januar 2011 aufnehmen.⁴

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen durch die – auch Ombudsstelle genannte – Einrichtung Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt ohne Anrufung der Gerichte gelöst werden können. Der Tätigkeitsbereich der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erstreckt sich unter dieser Prämisse nur auf zivilrechtliche Streitigkeiten, etwa über die Höhe der Anwaltsvergütung oder über Haftungsansprüche des Mandanten gegen den Anwalt. Beanstandungen berufsrechtlicher Natur sind auch künftig allein durch die Rechtsanwaltskammern bzw. die Anwaltsgerichtsbarkeit zu ahnden. Die Schlichtungsstelle tritt damit partiell in Konkurrenz zu bestehenden regionalen Schlichtungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern, die in den vergangenen Jahren entstanden sind.⁵ Anders als bei diesen bereits bestehenden, auf § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO gestützten Schlichtungsangeboten örtlicher Rechtsanwaltskammern darf die Person des Schlichters nach § 191 f Abs. 2 S. 2 BRAO nicht aus den Reihen der Anwaltschaft kommen. Der Gesetzgeber sieht hierin eine Stärkung des Vertrauens der Bürger in die Anwaltschaft.⁶

Das Konzept der „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ orientiert sich an dem Vorbild anderer „Ombudsstellen“, wie sie für die Bank- oder Versicherungswirtschaft bereits eingeführt worden sind. Angesiedelt ist die Schlichtungsstelle nach § 191 f Abs. 1 BRAO bei der Bundes-

rechtsanwaltskammer in Berlin. Sie ist aber von der Anwaltschaft unabhängig. Sichertgestellt wird dies unter anderem durch die gesetzlichen Anforderungen an die Person des Schlichters und durch die Beteiligung eines Beirats, dem neben Vertretern der Rechtsanwaltschaft mindestens paritätisch auch Vertreter der Verbraucherverbände und anderer Einrichtungen (Verbände der Wirtschaft, des Handwerks oder der Versicherungen) angehören müssen.⁷ Details der Organisation und des Verfahrens der Schlichtungsstelle sind in einer Satzung geregelt, die die Hauptversammlung der BRAK am 9. Oktober 2009 verabschiedet hat.⁸

Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren, dessen Durchführung sowohl der Rechtsanwalt als auch der Mandant beantragen können, ist für beide Seiten freiwillig. Die Durchführung darf gemäß § 191 f Abs. 5 Nr. 4 BRAO nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens einer Rechtsanwaltskammer (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) abhängig gemacht werden. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten kostenlos. Die Frage der Kostenfreiheit war im Gesetzgebungsverfahren umstritten, der Bundesrat hatte eine Schutzgebühr von 75 Euro gefordert, um querulatorische Beschwerden fernzuhalten.⁹ Da für die Nutzung vergleichbarer, bereits existierender Ombudsstellen keine Kosten erhoben werden, wurde schließlich von einer Kostenpflicht abgesehen.

I. Bereitschaft der Anwaltschaft zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren

Vor dem Hintergrund der Freiwilligkeit der Teilnahme und angesichts der Tatsache, dass bereits existierende Schlichtungseinrichtungen der regionalen Rechtsanwaltskammern häufig eine örtlich nähere Alternative bieten, hat das Soldan Institut bereits im Jahr 2009 durch Befragung von 1.300 repräsentativ für die deutsche Anwaltschaft stehenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Bereitschaft der Berufsangehörigen ermittelt, sich künftig an Schlichtungsverfahren vor der neuen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu beteiligen. Zum Zeitpunkt der Befragung waren nähere Details der Ausgestaltung der Schlichtungsstelle, insbesondere ihre Schlichtungsordnung und die Person der Schlichterin, noch nicht bekannt, so dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Aussagen lediglich auf Grundlage des Gesetzesinhalts treffen konnten.

1 BGBl. I 2009, 2449, Materialien zum Gesetz in BT-Drucks. 16/12717.

2 *Jaeger*, Stbg 2000, 232 ff.; ZNotP 2001, 2ff.; DApoZ 2001, 57ff.; MedR 2003, 263ff.; ZNotP 2003, 402ff.

3 *Jaeger*, AnwBl 2001, 475 ff.; NJW 2004, 1492ff.

4 Die Schlichtungsstelle hat ihr Büro unter der Adresse Neue Grünstraße 17/18, 10179 Berlin, Tel.: 030 / 2844417-0, Fax: 030 / 2844417-12. Für die Öffentlichkeit ist ein Merkblatt zur Antragstellung unter <http://www.brak.de/seiten/pdf/schlichtungsstelle/Merkblatt.pdf> veröffentlicht worden.

5 Zu den Grundlagen näher *Hastenrath*, Möglichkeit der Etablierung eines Schlichtungsverfahrens durch die Rechtsanwaltskammer bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant: Voraussetzungen, Ausgestaltungsalternativen und Verfahren, Bonn 2008.

6 Vgl. Pressemitteilung des BMJ vom 23. April 2008.

7 Erste Mitglieder des Beirats sind: Rechtsanwalt Hansjörg Staehle als Vorsitzender (BRAK-Vizepräsident und Präsident der RAK München), Rechtsanwältin Ulrike Stendebach als seine Stellvertreterin, Mechthild Dyckmans (Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages), Lars Gatschke (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.), Ulrich Gensch (Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg), Dr. Eva Högl (Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages), Anke Klein (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.), Rechtsanwalt und Notar Herbert Schöns, Elisabeth Winkelmeier-Becker (Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages).

8 Abrufbar unter <http://www.brak.de/seiten/pdf/schlichtungsstelle/Satzung.pdf>.

9 BR-Drucks. 700/08, S. 8.

Die Befragung zeigt, dass bei einer deutlichen Mehrheit der Anwaltschaft die Bereitschaft besteht, gegebenenfalls an einem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen. 77 Prozent der Befragten gaben an, grundsätzlich zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren bereit zu sein.

Eine differenzierende Datenanalyse ergibt, dass sich die Bereitschaft zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren in den verschiedenen Teilgruppen der Anwaltschaft nur in geringem Maße unterscheidet. Fachbezogene Determinanten wie die Spezialisierung des Anwalts oder die Zugehörigkeit zu einer Fachanwaltschaft beeinflussen die Teilnahmebereitschaft an einem Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle nicht. Auch kanzleibezogene Einflussfaktoren (Kanzleityp, Kanzleigröße, Ortsgröße des Kanzleisitzes) wirken sich nicht auf die Bereitschaft, an einem Schlichtungsverfahren von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen, aus. Einen – wenn auch geringen – Einfluss auf die Bereitschaft haben allein das Geschlecht und die Mandatsstruktur des Rechtsanwalts. Zum einen sind Rechtsanwältinnen eher geneigt, an einem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen als dies bei Rechtsanwälten der Fall ist. Während 82 Prozent der Anwältinnen einem derartigen Verfahren offen gegenüberstehen, sind es bei ihren männlichen Kollegen 75 Prozent. Zum anderen zeigt sich, dass mit dem Anteil gewerblicher Mandate eines Rechtsanwalts ein leichter Rückgang der Bereitschaft, an einem Schlichtungsverfahren von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen, einhergeht. 79 Prozent der Anwältinnen und Anwälte mit einem Anteil gewerblicher Klientel von bis zu 30 Prozent würden im gegebenen Fall die Unterstützung einer solchen Ombudsstelle in Anspruch nehmen, bei den Rechtsanwälten, die einen Anteil gewerblicher Mandate zwischen 91 Prozent und 100 Prozent aufweisen, sind es noch 67 Prozent.

II. Gründe für die Ablehnung der Schlichtungsstelle

Jene 23 Prozent der Befragten, die eine Teilnahme an einer Schlichtung ablehnen, konnten ergänzend mitteilen, worauf sich ihre Ablehnung gründet. Hierbei zeigte sich, dass jeweils 22 Prozent ihre ablehnende Haltung darauf stützen, dass sie ein Schlichtungsverfahren vor der Ombudsstelle als zu kosten- und zeitintensiv einschätzen oder sie sich gegen ein zentralisiertes Verfahren aussprechen. Bis zu einem Drittel der Rechtsanwälte präferieren andere Verfahren der Streitschlichtung und/oder sprechen sich gegen eine Zentralisierung aus: Sie verweisen hierbei häufig explizit auf die Schlichtung bei einer regionalen Kammer. Eine weitere relativ große Teilgruppe sieht zur Klärung von zivilrechtlichen Streitigkeiten mit Mandanten andere Stellen als berufen an (17 Prozent), so etwa Gerichte oder Versicherungen. Eine recht häufig (10 Prozent) artikulierte Sorge ist ferner, dass die Existenz einer Schlichtungsstelle Mandanten zum Feilschen ermuntere, die Zahlungsmoral weiter verschlechtere, zur Verzögerung der Erfüllung von Ansprüchen des Anwalts führe und ganz allgemein Querulanten auf den Plan rufe. 9 Prozent derjenigen, die die Schlichtungsstelle ablehnen, verweisen auf schlechte Erfahrungen mit der Schlichtung zwischen Mandanten und Anwälten, aber auch zwischen Ärzten und Patienten.

		Anteil in Prozent (%)
1.	zu kosten- und zeitintensiv	22 %
2.	gegen Zentralisierung / Kammerschlichtung ausreichend	22 %
3.	Sache der Gerichte / andere Verfahren bevorzugt	14 %
4.	verzögert Einigung / ermuntert Querulanten	10 %
5.	wenig Erfolg versprechend / schlechte Erfahrungen	9 %
6.	kein Interesse / überflüssig / sinnlos	9 %
7.	ineffizient / zu bürokratisch	4 %
8.	interne Regelung bevorzugt	4 %
9.	Sache der Versicherungen	3 %
10.	Sonstiges	3 %

Tab. 1: Ranking der Gründe für die Ablehnung der Schlichtungsstelle

III. Ausblick

Die Akzeptanz der in zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant vermittelnden Schlichtungsstelle der Anwaltschaft war zum Zeitpunkt der Verabschiedung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hoch. Es ist daher zu erwarten, dass eine größere Anzahl der Rechtsanwälte die Schlichtungsstelle auch tatsächlich aktiv in Anspruch nehmen oder sich zumindest einem Verfahren vor der Schlichtungsstelle nicht verweigern wird. Die größten Bedenken gegenüber der Schlichtungsstelle bestehen aufgrund vermutterter Zeitverluste und angesichts des mutmaßlichen finanziellen Aufwands, den die Verfahrensbeteiligung für den Rechtsanwalt mit sich bringen könnte. Hier wird es unverzichtbar sein, dass die Schlichtungsstelle der Erwartung, schlanke und effiziente Verfahren durchzuführen, gerecht wird. Bedenken werden auch hinsichtlich der Abgrenzung der Aktivitäten der neuen zentralen Schlichtungsstelle von bereits auf regionaler Ebene existierenden Strukturen zur Schlichtung von Konflikten zwischen Anwalt und Mandant geäußert. Hier wird in der Zukunft zu analysieren sein, ob es in jenen Kammerbezirken, in denen es bereits etablierte Alternativangebote gibt, zu einer deutlich geringeren Inanspruchnahme der Dienste der Schlichtungsstelle kommt. Dies würde indizieren, dass Anwälte und Mandanten einer ortsnahen Schlichtung größere Bedeutung zumessen als der Anrufung einer berufsferner anmutenden Stelle ohne Einbindung in regionale Kammerstrukturen.

Soldan Institut für Anwaltmanagement

Prof. Dr. Christoph Hommerich und Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian sind Direktoren des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e.V.
Informationen zum Soldan Institut für Anwaltmanagement unter www.soldaninstitut.de.

Sie erreichen die Autoren unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.